

Statuten Verein Gemeingut Boden

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gemeingut Boden" besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz an der Kalkbreitestrasse 10 in 8003 Zürich und Wirkungsbereich in der ganzen Schweiz.

Art. 2 Zweck und Umsetzung

¹⁾Der Verein engagiert sich für einen dauerhaft gemeinnützigen und nachhaltigen Umgang mit dem Boden und eine gemeinwohlorientierte Verwendung der Bodenrente.

²⁾Dies insbesondere durch

- a) Förderung des öffentlichen Bewusstseins über den Boden als ein Gemeingut und die Vorteile von Bodeneigentum in öffentlicher und gemeinwohlorientierter Hand
- b) Betrieb einer Wissensplattform zur Bodenfrage, insbesondere zu Bodenrecht und Baurechtsverträgen und entsprechenden neuen Erkenntnissen, aktuellen Entwicklungen und politischen Vorstössen
- c) Beratung und Vernetzung von Aktiven, die den Zweck des Vereins unterstützen
- d) Organisation von Veranstaltungen zur Bodenfrage
- e) Unterstützung von Institutionen und Projekten, die Land langfristig für gemeinwohlorientierte Zwecke sichern.

³⁾Der Verein kann zudem alle weiteren Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, seinen Zweck umzusetzen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Zweck verpflichtet fühlen und ihren Mitgliederbeitrag entrichten. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme. Er kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch den Tod des Mitglieds.

Art. 5 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder deren Verhalten den Vorstand an der Ausübung ihrer Aufgaben und Pflichten hindern, ausschliessen. Ebenfalls als Ausschlussgrund gilt die trotz Mahnung nicht erfolgte Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Ein Rekurs an die Vereinsversammlung führt zu einer Sistierung der Mitgliedschaft.

III Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Art. 7 Einberufung

¹⁾Die ordentliche Vereinsversammlung wird mindestens zwei Monate vor der Durchführung angekündigt und findet jeweils auf Einladung des Vorstandes spätestens sechs Monate nach Ende des vorangegangenen Vereinsjahres physisch oder per Datenübertragung statt. Anträge an die ordentliche Vereinsversammlung und Wahlvorschläge müssen schriftlich 30 Tage vorher im Besitz des Vorstandes sein.

²⁾Die Einladung hat schriftlich oder per E-Mail mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden und den dazugehörigen Beilagen zu erfolgen.

³⁾Ausserordentliche Vereinsversammlungen können mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen einberufen vom Vorstand oder von 10% der Mitglieder schriftlich unter Nennung der Traktanden verlangt werden. Die Vereinsversammlung kann ebenfalls eine Einberufung beschliessen.

Art. 8 Aufgaben

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Wahl und Abberufung des Vorstands, des Präsidiums (inkl. Co-Präsidium) sowie der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Einberufung einer a.o. Vereinsversammlung
- g) Endgültiger Beschluss über Ausschlüsse von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

Art. 9 Beschlussfassung

¹⁾Die Vereinsversammlung wird durch das Präsidium oder durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet.

²⁾Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid.

³⁾Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

⁴⁾Bei einer Durchführung per Datenübertragung muss sichergestellt sein, dass alle Teilnehmenden sich in die Diskussion einbringen und abstimmen können.

Vorstand

Art. 10 Wahl, Zusammensetzung und Konstituierung

¹⁾Der Vorstand besteht aus 3-7 natürlichen Personen, die auch juristische Personen vertreten können. Diese werden jeweils für die Amts-dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nur drei Mal möglich.

²⁾Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 11 Aufgaben

¹⁾Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Dabei hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Traktanden und Einberufung der Vereinsversammlung
- b) Vollzug von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- c) Führung der Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Statuten
- d) Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- e) Beschluss über die Durchführung von Projekten
- f) Organisation des Fundraisings und Beschluss über Beiträge an Dritte

²⁾Der Vorstand kann Aufgaben an Dritte, Ausschüsse oder Kommissionen delegieren. Er regelt in einem Geschäftsreglement die Aufgaben, Rechte und Pflichten aller Beteiligten.

Art. 12 Sitzungen und Beschlussfassung

¹⁾Vorstandssitzungen finden unter Leitung des Präsidiums gemäss Absprache im Vorstand physisch oder per Datenübertragung statt. Die Traktanden und Unterlagen werden mindestens fünf Arbeitstage vorher per Mail versandt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

²⁾Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Person doppelt.

Revisionsstelle

Art. 13 Revisionsstelle

¹⁾Zur Prüfung der Jahresrechnung wird ein/e unabhängige/r und fachkundige/r Revisor/ als Revisionsstelle gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

²⁾Die Revisionsstelle prüft die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Abnahme.

³⁾Sofern keine gesetzliche Revisionspflicht besteht, kann die Vereinsversammlung mit einstimmigem Beschluss auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

IV Finanzen

Art. 14 Finanzierung

¹⁾Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Die Ausschüttung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Ein Ertragsüberschuss darf ausschliesslich für die Umsetzung des Zwecks verwendet werden.

²⁾Der Verein finanziert sich insbesondere aus

- a) Mitgliederbeiträgen sowie Erträgen aus Beratungen und Veranstaltungen
- b) Spenden und Zuwendungen

³⁾Die für den Verein tätigen Personen werden massvoll entschädigt.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

¹⁾Der jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt CHF 100 und für Gönner/innen CHF 500.

Für juristische Personen beträgt der Mitgliederbeitrag minimal CHF 1'000. Er orientiert sich am Jahresumsatz. Die Umsetzung regelt der Vorstand.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht ist ausbedungen.

V Schlussbestimmungen

Art. 17 Mitteilungen

Schriftliche Mitteilungen können per Post oder per E-Mail erfolgen.

Art. 18 Änderung der Statuten

Änderung der Statuten benötigen ein Quorum von 2/3 aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹⁾Eine Auflösung des Vereins bedarf einem Quorum von 3/4 aller an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

²⁾Ein alfällig verbleibendes Vereinsvermögen geht an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen mit möglichst gleichem Zweck.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.02.2024 von den Gründungsmitgliedern einstimmig gutgeheissen.

Der Vorsitzende:

Peter Schmid



Vorstandsmitglied:

Ulrich Kriese

